

KA Finanz AG

Taborstraße 1-3
1020 Wien

BEREICH Bankenabwicklung
GZ FMA-AW23 5129/0020-AWV/2023
(bitte immer anführen!)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 28.12.2023

BESCHIED

Spruch

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 idgF, stellt gemäß § 162 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 12 BaSAG fest, dass der Betrieb der KA Finanz AG, FN 128283 b, mit Sitz in Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Abbaugesellschaft beendet ist.

Begründung

Die KA Finanz AG (KF) zeigte der Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (FMA) am 21.09.2023 die Bewerkstelligung des Portfolioabbaus gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG an. Der Anzeige war ein Portfolio- und Verwertungsbericht der KF sowie eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass alle Bankgeschäfte abgewickelt wurden und genügend liquide Mittel vorhanden sind, um alle bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen, beigelegt. Am 17.10.2023 fasste die Hauptversammlung der KF den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss.

Gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde die Beendigung des Betriebs mit Bescheid festzustellen. Gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG ist der Portfolioabbau bewerkstelligt, wenn die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zusätzlich ist der Auflösungsbeschluss zu fassen.

Der Portfolioabbau erfolgte gemäß § 162 Abs. 3 iVm § 84 BaSAG. Die KF hatte die Aufgabe, auf sie übertragene Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Der Portfolioabbau erfolgte auf Grundlage eines von den Geschäftsleitern erstellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Abbauplans, der auf einer behördlich genehmigten Strategie und Risikoprofil beruhte.

Der Wirtschaftsprüfer erstellte die Bestätigung gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG. Darin bestätigt er sowohl die Abwicklung aller Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen (§ 84 Abs. 10 Z 1 BaSAG) als auch das Vorhandensein ausreichender liquider Mittel, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen (§ 84 Abs. 10 Z 2 BaSAG).

Nach Prüfung kommt die FMA zum Ergebnis, dass alle erdenklichen und wirtschaftlich vertretbaren Abbaumaßnahmen ergriffen wurden. Alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen wurden im Sinne des § 84 Abs. 10 Z 1 BaSAG abgewickelt.

Gemäß dem Bericht der KF sowie der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers betragen die liquiden Mittel iSd Art. 416 Abs. 1 lit. a bis c CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates MEUR 146,7 wobei aufgrund vertraglich vereinbarter Zuflüsse in den Jahren 2024 und 2025 weitere liquide Mittel im Sinne der obigen Bestimmung in Höhe von MEUR 300 zur Verfügung stehen. Nach Prüfung kommt die FMA zum Ergebnis, dass diese Mittel gemäß § 84 Abs. 10 Z 2 BaSAG ausreichen, um alle bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen.

Die Voraussetzungen gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG liegen vor. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses **Bescheides schriftlich bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) einzubringen**. Eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG grundsätzlich bereits in der Beschwerde zu stellen haben; nur wenn eine Beschwerdeentscheidung erlassen wird, genügt auch eine Antragstellung erst im Rahmen des Vorlageantrags.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der bzw. die Absender:in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden (samt Beilagen) an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschildung entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt € 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

**Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand**

Dr. Oliver Schütz
Bereichsleiter

Dr. Karin Zartl, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	nHIUefcc607ndU1Rc61MJB3Ag7/5Q/2diYa2FfQYietE0f+hT5ROL8RJxEL4rZ7yAtIcVgJHXSc8flIF/hIEtpfFZsu75p/gXNzfDhgerjhkmlg9LEfFRzshmrDiP31Ir2lX4fCpouDcBISLa31R+B+uI/ExfOEjLf9aN2iqXx92+eJ04v2J4aBIg+DgArKjXgb+ZQHRdoqguQHnGelaoh4GmWzRjgBeLBucixMjvxboUIAydpjCR06DD2fyV+YvKz31yGJkQpftvn9ZoYdn5EzVavrBHdl55P/OYdBw004MZkVdbD4MM2yFgh6435WyWyPl8Synekdw9fwMk3Cv9g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-28T08:22:49Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	676111463
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	